jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/6/14 3Ob146/60, 8Ob92/12f, 1Ob90/18v, 1Ob98/18w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1960

Norm

KO §7 Abs1
ZPO §163

Rechtssatz

Unter Prozeßhandlungen im Sinne des§ 163 ZPO können nur solche Handlungen verstanden werden, welche die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bezwecken (vgl Entscheidung des OGH GlUNF Nr 166), nicht aber Handlungen, durch die ein Prozess zugunsten der Partei, über dessen Vermögen im Laufes des Revisionsverfahrens der Konkurs verhängt wurde, beendet wird. Die Zurückziehung eines Rechtsmittels während der Unterbrechung ist daher zulässig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 146/60
  Entscheidungstext OGH 14.06.1960 3 Ob 146/60
- 8 Ob 92/12f
  Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 92/12f
- 1 Ob 90/18v
  Entscheidungstext OGH 29.05.2018 1 Ob 90/18v
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Klagerücknahme unter Anspruchsverzicht während des unterbrochenen Revisionsrekursverfahrens. (T1)
- 1 Ob 98/18w
  Entscheidungstext OGH 19.06.2018 1 Ob 98/18w
  Ähnlich; Beisatz: Die Rechtsunwirksamkeit von Prozesshandlungen während einer Verfahrensunterbrechung gilt nicht für Dispositionen, die zur Endgültigen Erledigung des Prozesses führen. (T2)
  Beisatz: Hier: Klagerücknahme unter Anspruchsverzicht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0037082

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at